

XIV. Geheimhaltung / eingeschränkte Nutzung

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle etwaig erhaltenen Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wie auch Know-how und andere technische Informationen des Auftragnehmers strikt geheim zu halten, insbesondere nicht Dritten offenzulegen oder anderweitig zu offenbaren, und nur im Rahmen und für die Dauer des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und beschränkten bzw. nach Ende des Vertrages untersagten Nutzung gilt auch nach Beendigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrages fort; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wie auch Know-how enthaltene technische Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Das Bestehen der Geschäftsbeziehung und etwaiger Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer wie auch die Vertragsbedingungen, sowie alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie auch die ausgeführten Vertragsleistungen und deren Details, stellen Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers dar. Eine Offenlegung oder anderweitige Offenbarung gegenüber Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

XV. Geltendes Recht / Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden ergebende Streitigkeiten ist Berlin-Charlottenburg (Deutschland). Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

XVI. Verschiedenes

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer weist hiermit vorsorglich darauf hin, dass er bezüglich der Erbringung und Zurverfügungstellung von Vertragsleistungen außerhalb des Landes, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat (diese Erbringung und Zurverfügungstellung von Vertragsleistungen außerhalb des Sitzlandes des Auftragnehmers nachfolgend „Ausfuhr“ genannt), an das nationale wie auch internationale Recht gebunden ist. Sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringende Vertragsleistungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweils erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind und auch im Übrigen sämtliche Voraussetzungen für die Ausfuhr vorliegen.

D2/D224-18